



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-044/2026	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr König		29.05.2026
Einreicher	Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften		

Betreff:

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke von Teilflächen der Grundstücke Schmöckwitzer Straße (Gemarkung Miersdorf, Flur 1, Flurstück 5 und Flurstück 7)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	09.06.2026	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Beratung
Ö	22.09.2026	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Bestandteil des Beschlusses sind zwei Teilflurstücke in der Schmöckwitzer Straße. Die Flurstücke sind teilweise bebaut. Für die kommunalen Teilflurstücke liegt ein Kaufantrag vor. Durch die Veräußerung an die Eigentümer des Flurstücks 6 wird eine Arrondierung der Flächenstruktur erreicht, die eine sinnvolle private Nutzung ermöglicht.

Vor dem Verkauf der Teilflurstücke ist die Entbehrlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beschluss festzustellen. Der Verkauf wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf dürfen Gemeinden Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen. Die Gemeinde Zeuthen ist für die Abwicklung der kommunalen Pflichtaufgaben entbehrlich. Gleichzeitig entfallen für die Gemeinde zukünftige Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Verkehrssicherung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für Teilflächen der Flurstücke in der Schmöckwitzer Straße (Gemarkung Miersdorf, Flur 1, Flurstück 5 ca. 100 m² und Flurstück 7 ca. 300 m²), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Anlage 1: -Flurkartenauszug